

Vergrämung im Garten

Was tun, wenn der Nachbar ein Katzenschreckgerät installiert?

Obwohl sich Katzen hierzulande grosser Beliebtheit erfreuen, sorgen sie mit ihren Streifzügen auf Nachbars Grundstück regelmässig für Unmut. So verrichten sie gerne ihr Geschäft in fremden Gärten, verscheuchen Wildvögel oder hinterlassen im schlimmsten Fall Kratzspuren an Terrassenmöbeln. Um fremde Tiere vom Garten fernzuhalten, installieren Anwohnende oftmals Katzenschreckgeräte. Leider wissen viele nicht, dass deren Einsatz aus rechtlicher Sicht problematisch sein kann und tierfreundlichere Methoden unbedingt vorzuziehen sind.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW SIBEL KONYO

Um fremde Katzen und andere Tiere aus dem eigenen Garten zu vergrämen, werden häufig Katzenschreckgeräte aufgestellt. Sie sind eine vermeintlich einfache und effektive Lösung dafür, dass Katzen sowie andere unerwünschte tierische Gäste ein Grundstück meiden und keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Im Handel wird mittlerweile eine grosse Anzahl verschiedenster Geräte angeboten. Oftmals funktionieren diese mit einem Infrarot-Sensor, einige zusätzlich mit einem Bewegungsmelder. Erkennt das Gerät

den warmen Körper eines Lebewesens, löst es Ultraschallgeräusche aus. Der Schallmix ist für Menschen meist nicht hörbar, für Tiere liegt er jedoch an der Schmerzgrenze der Hörorgane und macht den Aufenthalt im Abstrahlungsbereich damit auf Dauer unerträglich. Gewisse Geräte lösen zusätzlich einen LED-Blitz aus, der als optische Irritation zur Vergrämung der Tiere beitragen soll. Schreckinstrumente, die mit Wasserstrahlen als physische Abschreckungsmethode arbeiten, sind im Handel ebenfalls verfügbar.

Bild: FurryFritz/stock.adobe.com



Sind Katzenschreckgeräte erlaubt?

Schreckgeräte sind auf dem eigenen Grundstück grundsätzlich erlaubt, solange sie Tieren keine unverhältnismässigen Schmerzen, Leiden oder andere Schäden zufügen oder sie übermässig in Angst versetzen. Heim- und Wildtiere müssen dem Signal innert kurzer Zeit entkommen können und dürfen diesem keinesfalls unausweichlich ausgesetzt sein. Unzulässig wäre beispielsweise eine Installation im Innern eines Gebäudes, aus dem eine Flucht nicht möglich ist. Unbedingt zu

bedenken sind demnach auch die eigenen Heimtiere, die die Geräusche im Inneren des Hauses ebenfalls hören könnten und dadurch beeinträchtigt werden. Wer Tiere dem Signal über längere Zeit hinweg aussetzt, macht sich unter Umständen der Tierquälerei strafbar und riskiert eine Geld- oder Freiheitsstrafe.

Rücksicht auf die Nachbarn

Trifft man akustische Vergrämungsmassnahmen auf dem eigenen Grundstück, kann dies darüber

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

hinaus Auswirkungen auf die benachbarten Häuser und Gärten haben. Die Töne sind nämlich häufig über die Gartenzäune hinweg hörbar und stören somit Tiere in einem nicht klar bestimm- baren Umkreis. Nicht selten führt die Installation von Schreckgeräten deshalb zu Unstimmigkeiten in der Nachbarschaft. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Heimtiere der Anwohnenden aufgrund der Störung nicht mehr wohlfühlen oder sogar ihrem Zuhause fernbleiben. Gewisse Geräuschfrequenzen sind im Übrigen genauso für das menschliche Gehör wahrnehmbar und führen spätestens dann zu Streitereien in der Siedlung. Gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) ist

jedermann verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Verboten sind somit alle schädlichen und nicht gerechtfertigten Immissionen auf die Nachbarn und deren Grundstücke (z. B. Rauch, Lärm, Gerüche). Bei der Beurteilung, ob Störungen das zu tolerierende Mass überschreiten oder nicht, müssen immer die konkreten Umstände im Einzelfall berücksichtigt werden.

Gehen vom Nachbargrundstück störende Geräusche aus, empfiehlt sich, vorerst ein klärendes Gespräch zu suchen. Oftmals ist betroffenen Personen gar nicht bewusst, welche negativen Auswirkungen ein Schreckgerät auf nahegelegene Gärten haben kann. Sollte auf einvernehmlichem Weg keine Lösung gefunden werden, kann es helfen, mittels eingeschriebenen Briefs nochmals auf die Problematik hinzuweisen und zu verlangen, dass die Störung beseitigt wird. Kann keine Einigung erzielt werden, hat man als Nachbarin die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen den Einsatz des Schreckgeräts vorzugehen und auf Beseitigung der Schädigung oder Schutz gegen drohenden Schaden sowie auf Schadenersatz zu klagen. Unter Umständen ist hilfreich, sich in der Nachbarschaft zusammenzuschliessen, um rechtlich gegen störende Signale vorzugehen. Wohnt man selbst zur Miete, empfiehlt es sich ausserdem, den Vermieter einzuschalten. Wenn die Nachbarn in einem Mietverhältnis leben, könnte auch deren Vermieterschaft auf die Problematik angesprochen werden.

Ein klärendes Gespräch ist oft der beste erste Schritt – bevor es zum Rechtsstreit kommt. Bild: New Africa/stock.adobe.com



Wenn Katzen ihre Hinterlassenschaften in fremden Gärten hinterlassen, sorgt das nachvollziehbar für Ärger, Vergrämungsaktionen sollten dennoch so tierfreundlich wie möglich ausfallen.

Bild: Thinapob/stock.adobe.com





Auch Wildtiere leiden unter Schreckgeräten – besonders in dicht besiedelten Wohngebieten. Bild: KK-Fotografie/stock.adobe.com

Auswirkungen auf Wildtiere

Nebst den Heimtieren können einige der Vergrämungsmassnahmen selbstverständlich überdies Wildtiere, wie zum Beispiel Vögel oder Igel, beeinträchtigen. Diese reagieren sehr empfindlich auf Ultraschallfrequenzen und Lichtsignale, die sie in ihrem natürlichen Verhalten beeinträchtigen oder sogar aus wichtigen Lebensräumen vertreiben können. Besonders betroffen sind Tiere, die sich in urbanen Gebieten oder an der Grenze zwischen Stadt und Natur aufhalten und deshalb kaum Ausweichmöglichkeiten haben. Für alle Tiere können die Störungen zudem nicht nur physische, sondern auch psychische Auswirkungen bedeuten, weshalb andere Vergrämungsmassnahmen unbedingt vorzuziehen sind.

Tierfreundlichen Alternativen den Vorzug geben

Nicht jeder Mensch ist ein Tierfreund und nimmt allfällig zurückgelassene Spuren der Nachbarskatze im eigenen Garten tolerant hin. Will man Abwehrmassnahmen gegen ungebetene Gäste ergreifen, sollten jedoch dringend tierschutzrechtlich unbedenkliche Vergrämungsmethoden gewählt werden. Nicht alle im Handel angebotenen technischen Hilfsmittel sind rechtlich unproblematisch. Tierfreundliche Alternativen zu Katzenschreckgeräten, die gut funktionieren und gleichzeitig den Schutz der Tiere gewährleisten,

Lavendel, Pfefferminze, Zitronengras oder das Streuen von Kaffeesatz sind natürliche Alternativen, um Katzen sanft fernzuhalten.

Bild: Caterina Trimarchi/stock.adobe.com



sind beispielsweise das Anpflanzen von Lavendel, Zitronengras und Pfefferminze. Dies sind natürliche Abwehrmittel, die Katzen aufgrund ihrer empfindlichen Nase meiden. Das Auslegen von Kaffeesatz oder Anbringen von Netzen und Zäunen wären allfällig gute Optionen, die den Nachbarn oder dem Vermieter vorgeschlagen werden können. Entsprechende Alternativen sind nicht nur weniger invasiv, sondern fördern auch ein harmonisches Miteinander zwischen Menschen und Tieren. 🐾

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW SIBEL KONYO ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.